



KT-Drucks. Nr. 090/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

15.06.2015

Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten

Anlage 1: VwV kommunale Behindertenbeauftragte vom 28.04.2015

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

29.06.2015

öffentlich

II. Beschlussantrag

Von der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen wird Kenntnis genommen.

Die Landkreisverwaltung wird im Stellenplanentwurf 2016 eine Stelle des gehobenen Dienstes ausweisen.

III. Begründung

Am 17.12.2014 hat der Landtag von Baden-Württemberg das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen. Ziel ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention voranzubringen und „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (§ 1 Landes-

Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG).

Um das Ziel auf lokaler Ebene zu verankern, werden die Stadt- und Landkreise in § 15 Abs. 1 L-BGG verpflichtet, eine/n kommunale/n Behindertenbeauftragte/n zu bestellen. Die Kommunen können sich dabei zwischen einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Besetzung entscheiden. Das Land anerkennt in diesem Zusammenhang seine Verpflichtung, die von den Kommunen zu tragenden Kosten auszugleichen (Konnexität). Die entsprechende „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)“ wurde am 28.04.2015 erlassen.

Mit der Einrichtung eines Ehrenamtes „Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Böblingen“ hatte sich die Landkreisverwaltung bereits im Jahr 2012 befasst. Mit KT-Drucksache Nr. 6/2012 wurde am 27.02.2012 ein entsprechender Beschlussantrag eingebracht. Im Vorfeld war die Verwaltung mit einem geeigneten Bewerber für die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten im Ehrenamt im Gespräch, der jedoch kurzfristig wieder abgesagt hatte. Seitdem waren die Verwaltung und die dem Sozialausschuss nachgeordneten Untergremien AK Teilhabe, Teilhabe-Beirat und Gemeindepsychiatrischer Steuerungsverbund (GPSV) auf der Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit. Das Anforderungsprofil und der umfangreiche Aufgabenkatalog führten jedoch dazu, dass mehrere Interessierte eine ernsthafte Bewerbung nicht weiter vertieften.

Der AK Teilhabe fasste in der Sitzung am 21.01.2015 folgenden Beschluss: *„Der AK Teilhabe empfiehlt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages die Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten unter der Maßgabe einer gesicherten, auskömmlichen Gegenfinanzierung.“* Der Teilhabe-Beirat forderte bereits in den Anfängen seines Bestehens einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten. In seiner Sitzung am 09.06.2015 schloss er sich dem Beschluss des AK Teilhabe an.

Die Landkreisverwaltung schlägt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vor allem aufgrund des gesetzlich beschriebenen Aufgabenumfangs und der geforderten Qualifikationen ebenfalls vor, die Stelle des kommunalen Behindertenbeauftragten im Hauptamt zu beschließen.

Aufgaben der/s Behindertenbeauftragten

Die/der Behindertenbeauftragte ist nach dem Gesetz unabhängig und weisungsungebunden. Die Aufgaben sind in § 15 Absatz 3 und 4 L-BGG festgelegt:

„(3) Die Beauftragten ... beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

(4) Die Beauftragten... sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu

beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.

(5) Öffentliche Stellen... sollen die Beauftragten... bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. “

Im Landkreis Böblingen können im Rahmen dieses Profils auch die Organisation und Geschäftsführung des Teilhabe-Beirates, der gewählten Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Landkreis Böblingen sowie die Umsetzung des Mitmach-„Barrierefrei“-Wegweisers realisiert werden.

Hauptamtliche Bestellung:

Die umfangreichen Aufgaben einer/s solchen Beauftragten sind kaum im Ehrenamt zu erfüllen. Dies wurde von den bisherigen Anfragenden bestätigt, indem sie ihre Interessensbekundung zurückzogen.

In der VwV kommunale Behindertenbeauftragte – vgl. Anlage - sind die Mindestanforderungsprofile für ehrenamtliche (Punkt 3.2) und hauptamtliche Behindertenbeauftragte (Punkt 4.2) beschrieben.

Insbesondere der Aufgabenumfang, aber auch die formulierten Anforderungen an die Persönlichkeit der/des kommunalen Behindertenbeauftragten legen eine Bestellung im Hauptamt mit einer Mindestqualifikation im gehobenen Dienst oder vergleichbarer Ausbildung nahe. Zum Beispiel sollte für die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden entsprechendes Wissen über die bestehenden administrativen, politischen und sozialen Strukturen auf Gemeinde- und Landkreisebene vorhanden sein.

Darüber hinaus ermöglicht die Bestellung im Hauptamt ein verlässliches Grundberatungsangebot für alle Kommunen im Landkreis und eine gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Unter anderem auch deshalb tendiert nach einer aktuellen Umfrage ein Großteil der Landkreise bislang zu einer Bestellung im Hauptamt.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Das Land erstattet für die im Hauptamt geforderte Vollzeitstelle im Wege der Pauschalförderung jährlich 72 000,- Euro. Dies deckt die Personalkosten im gehobenen Dienst ab. Darüber hinaus entstehenden Sach- und Gemeinkosten (rd. 35 Prozent) würde der Landkreis tragen.



Roland Bernhard